

Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Balsthal

Da die obligatorische Dienstpflicht nur für Männer gilt wird im folgenden Text der männliche Begriff eingesetzt. Selbstverständlich kann, auf freiwilliger Basis, jede Funktion durch eine Frau wahrgenommen werden.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1968 (BMG), das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (KGSG), § 3 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 12. Dezember 1965 (EG ZSG), § 9 der Kantonalen Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo) und § 52 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG) -

beschliesst:

I. Zweck, Gewährleistung der Hilfs- und Dienstleistung

§ 1

Zweck

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

§ 2

Verantwortlichkeit der Gemeinde

¹Die Einwohnergemeinde ist auf ihrem Gebiet für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

²Sie bildet eine Zivilschutzorganisation und sorgt für deren Einsatzbereitschaft in den Bereichen der Organisation, der Ausbildung, des Materials, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes.

³Sie bestimmt einen Chef der Zivilschutzorganisation (ZSO) und bezeichnet als administratives Vollzugsorgan eine Zivilschutzstelle.

II. Zivilschutz - Dienstpflicht

§ 3

Erfassung und Einteilung

¹Die Erfassung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch den Chef ZSO im Rahmen von Einteilungsrapporten.

²Auf berufliche Eignung, besondere Wünsche und Neigungen soll, soweit möglich, Rücksicht genommen werden.

§ 4

Dienstpflcht, Befreiung, Entlassung des Kantons.

Die Dienstpflcht, die Befreiung, der Ausschluss und die Entlassung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und

III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5

Aufsicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Zivilschutzwesen aus.

§ 6

Obliegenheiten des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat beantragt zuhanden der Gemeindeversammlung das jährliche Budget und die Zivilschutzrechnung.

²Er ist für die Bereitstellung von Schutzplätzen für sämtliche Einwohner des Gemeindegebietes verantwortlich.

³Er beschafft die für den Bau von Anlagen der Zivilschutzorganisation erforderlichen Projekte und Kostenvoranschläge und unterbreitet diese der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

⁴Er setzt die generelle Zivilschutzplanung (GZP) nach Vorliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle in Kraft.

⁵Er genehmigt die Vorschläge der Zivilschutzorganisation zur Zusammenarbeit und Zusammenlegung mit anderen Zivilschutzorganisationen des Stützpunktbereiches.

§ 7

Organe und Funktionäre

Die Organe und Funktionäre der örtlichen Zivilschutzorganisation sind

- a) der Zivilschutzstab
- b) der Chef ZSO
- c) der Zivilschutzstellenleiter
- d) der Bauverwalter (baulicher Zivilschutz)
- e) die Material- und Anlagewart
- f) der Sirenenwart
- g) weitere, ständige oder temporäre Funktionäre und Organe auf Beschluss des Zivilschutzstabes.

§ 8

Zivilschutzstab

¹Der Gemeinderat wählt zusammen mit den Kommissionen für die Dauer einer Amtsperiode den Zivilschutzstab. Der Zivilschutzstab hat den Status einer Fachkommission.

²Stabsangehörige sind von Amtes wegen Mitglieder des Zivilschutz- und Fachverbandes. Die Kosten der Mitgliedschaft trägt die ZSO.

§ 9

Chef ZSO

¹Der Chef ZSO wird durch den Gemeinderat gewählt.

Er ist der Leiter der Zivilschutzorganisation.

²Dem Chef ZSO obliegen alle Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder einem andern Organ übertragen worden sind.

³Der Chef ZSO gehört dem Gemeindeführungsstab als Mitglied an.

§ 10

Obliegenheiten
Chef ZSO

Obliegenheiten des Chefs ZSO sind insbesondere:

- a) Information der Bevölkerung
- b) Aufsicht über alle Funktionäre, Dienststellen und Kurse des Zivilschutzes
- c) Leitung und Führung der Zivilschutzorganisation
- d) Kontrollfunktion über Schutzräume, Material und Einrichtungen in Wohnhäusern, Betrieben und öffentlichen Gebäuden
- e) Erstellen eines Rechenschaftsberichtes
- f) Anordnung von Notrequisitionen, Pikettstellungen, Dislokation von Teilen der Bevölkerung nach Absprache mit dem Gemeindeführungsstab
- g) Zuteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Dienstchefs
- h) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Zivilschutzstabes
- i) Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Stellen, den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung, mit der Feuerwehr und weiteren Organisationen
- k) Beschaffung von Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons
- m) Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz-Staff
- n) Erlass der Einteilungsverfügung.

§ 11

Zivilschutzstab

Der Zivilschutzstab wird gebildet aus dem Chef ZSO, den Chefs ZSO Stv, den Dienstchefs und dem Zivilschutz-Stellenleiter.

§ 12

Obliegenheiten
Zivilschutzstab

Die Obliegenheiten des Zivilschutzstabes sind insbesondere:

a) als Antrags- und Vorschlagsrecht an den Gemeinderat

- Unterbreitung der Wahl- und Ernennungsvorschläge für den Chef ZSO, die Chefs ZSO Stv, die Dienstchefs und den Zivilschutzstellenleiter
- Ausarbeitung eines Dringlichkeitsprogrammes für die Anlagen und Einrichtungen nach Weisungen des Kantons
- Aufstellung des Jahresbudgets
- Ausarbeitung von Pflichtenheften für die Organe und Funktionäre der Zivilschutzorganisation
- Stellungnahme zu fachlichen Fragen im Auftrag des Gemeinderates

b) in abschliessender Kompetenz

- Ernennung von Funktionären und Kader, soweit die Wahl nicht dem Gemeinderat vorbehalten bleibt
- Genehmigung des jährlichen Kurs- und Ausbildungsplanes nach den Weisungen der Kantons- und Bundesstellen
- Überwachung der öffentlichen Schutzräume und übrigen Einrichtungen, Geräte und Materiallager
- Ausschluss und Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht
- Freigabe von budgetierten Krediten im Rahmen der DGO
- Freigabe von Anlagen, Einrichtungen und Materialien für zivilschutzfremde Zwecke, gemäss den Weisungen von Bund, Kanton und Gemeinde
- Aufstellen des jährlichen Kurs- und Ausbildungsplanes nach den Weisungen des Kantons
- Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertungen von Wiederholungskursen und Rapporten
- Anpassung der Generellen Zivilschutzplanung (GZP), des Zivilschutzaufgebotes (ZS-Ag), der Zuweisungsplanung (ZUPLA) und von weiteren Planungen nach den Weisungen von Bund und Kanton
- Behandlung von Anträgen zur Befreiung von Schutzdienstpflichtigen (Feuerwehr, andere ZSO usw.)

- Die Beschaffung von Einrichtungen für Anlagen und öffentliche Schutzräume

| | |
|---------------------------------|--|
| Zivilschutzstelle | <p>§ 13 Der Zivilschutzstellenleiter ist ein nebenamtlicher Funktionär.</p> |
| Obliegenheiten Stellenleiter | <p>§ 14 Die Obliegenheiten des Zivilschutzstellenleiters sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Protokollführung an den Sitzungen der Organe der Zivilschutzorganisation.b) Erledigung aller administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen wie Erfassung, Einteilung, Entlassungen, Ausschluss, Mutationen, Zuweisungen, Befreiungenc) Pflicht zur Grundausbildung. Teilnahme an Wiederholungskursen auf Anordnung des Chefs ZSOd) Übernahme von weiteren Aufgaben nach Weisungen des Chefs ZSO |
| Obliegenheiten Dienstpflichtige | <p>§ 15</p> <p>¹Persönliche Ausrüstungsgegenstände sind vor der Abmeldung der Zivilschutzstelle abzugeben oder zur Entlassung mitzubringen.</p> <p>²Die persönliche Ausrüstung bleibt Eigentum der ZSO. Für Verluste, Beschädigungen oder unsachgemässe Lagerung haftet der Pflichtige.</p> <p>³Der Zivilschutzausweis darf nicht zu fremden Zwecken missbraucht werden und ist bei der Entlassung abzugeben.</p> <p>⁴Duplikate von ZS-Dienstbüchlein und ZS-Ausweis werden in Rechnung gestellt.</p> |
| Baulicher Zivilschutz | <p>§ 16</p> <p>¹Mit dem Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit er nach den Gesetzen über den Zivilschutz Sache der Gemeinde ist, wird der Bauverwalter betraut.</p> <p>²Für die Dauer der Realisierung einer Zivilschutzbaute wird die ordentliche oder spezielle Baukommission mit zwei Vertretern der Zivilschutzorganisation ergänzt.</p> <p>³Der Bauverwalter berät den Zivilschutzstab in baulichen Belangen. Projekte, Abrechnungen und Anträge werden dem Zivilschutzstab unterbreitet.</p> |

IV. Ausbildungs- und Kurswesen

§ 17

Ausbildung ¹Die Gemeinde bildet die Gruppenchefs, die Schutzverantwortlichen und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation aus.
²Die Ausbildung kann ganz oder teilweise öffentlichen oder privaten Organisationen übertragen werden.
³Die Zivilschutzangehörigen können auf Anordnung des Chefs zu Wiederholungskursen aufgeboten werden (Art. 35 und 36 ZSG).

§ 18

Gemeinsame Übungen Die Zivilschutzorganisation führt nach Möglichkeit gemeinsame Übungen mit zivilen Führungsorganen, mit den Feuerwehren, mit anderen zivilen Organisationen, mit der Armee oder anderen ZSO durch.

§ 19

Kursplan Der Zivilschutz-Stab erlässt alljährlich einen nach Weisungen des Bundes und des Kantons erstellten Kursplan, der ganz oder auszugsweise den Angehörigen der Zivilschutzorganisation als Voranzeige rechtzeitig zuzustellen ist.

V. Aufgebotskompetenz

§ 20

Katastrophenfall Aktivdienst ¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, in dringenden Fällen der Chef ZSO, kann die Zivilschutzorganisation für die Katastrophen- und Nothilfe im Gemeindegebiet sowie in benachbarten in- und ausländischen Gemeinden aufbieten. Das Aufgebot kann auch durch den Kanton oder den Bund erfolgen.

²Für den Aktivdienst werden die Angehörigen der Zivilschutzorganisation durch den Bundesrat aufgeboten. Er kann diese Kompetenz den Kantonen übertragen.

§ 21

Aufgebotskompetenz Einsatzleiter ¹Bei Ernstfalleinsätzen hat der Einsatzleiter die Kompetenz, nach Bedarf Funktionäre sowie Spezialisten des Zivilschutzes aufzubieten.
²Die Aufgebotskompetenz gilt auch für den Übungsfall.

VI. Rapport- und Rechnungswesen

§ 22

Wiederholungskurse ¹Nach jeder Dienstleistung hat der zuständige Leiter oder die Leiterin einen Bericht über Mannschaft, Material und den Verlauf zuhanden des Chefs ZSO abzugeben oder zu erstellen.

²Dieser Bericht sollen alle Hinweise, Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel und Lehren enthalten, deren Kenntnisse für das Kader und die Mannschaft von Bedeutung sind.

³Die erkannten Mängel sind in einem nächsten WK zu beheben.

§ 23

Rechnungswesen ¹Die Einnahmen und Ausgaben des Zivilschutzes sind entsprechend dem Kontenplan des Rechnungsmodelles für solothurnische Gemeinden auszuweisen.
²Insbesondere sind Einnahmen aus Vermietung von Anlagen und Einrichtungen dem Konto Zivilschutz gutzuschreiben.
³Der Kontostand „Ersatzabgaben Pflichtschutzräume“ ist der Zivilschutzorganisation periodisch mitzuteilen.

§ 24

Funktionsvergütung und zusätzliche Entschädigungen ¹Die Funktionsvergütungen und der Erwerbbersatz richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.
²Die Höhe allfälliger zusätzlicher Entschädigungen bei kantonalen und regionalen Dienstlässen bestimmt der Kanton; diejenigen für Kurse der ZSO die Gemeinde.
³Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde.

VII. Kontrollwesen

§ 25

Meldewesen Die Einwohnerkontrolle und der Sektionschef melden laufend dem Zivilschutzstellenleiter alle für die Kontrollführung erforderlichen Daten.

VIII. Rechtspflege

§ 26

Einsprachen ¹Ueber Einsprachen gegen Verfügungen des Chef ZSO und der Zivilschutzstelle entscheidet der Zivilschutzstab.
²Entscheide des Zivilschutzstab können beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 27

Weiterzug Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 28

Fristen ¹Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist auf Gemeindeebene beträgt 30 Tage.
²Die Beschwerdefrist bei Beschwerden an den Regierungsrat beträgt 10 Tage.

§ 29

Dienstbeschwerde Dienstbeschwerden gegen Kaderangehörige der ZSO sind unmittelbar nach Abschluss des Dienstes an den Chef ZSO zu richten.

§ 30

Strafrecht
Strafverfolgung
Verzeigung

¹Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.

²Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen Behörden zu verzeigen.

³Die zuständige Behörde kann in Fällen nach Artikel 66 und 67 ZSG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

IX. Haftung

§ 31

Haftpflicht

¹Die Gemeinde haftet neben dem Bund und Kanton für alle Schäden, die bei Wiederholungskursen und Rapporten in der Gemeinde oder bei anderen dienstlichen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zugefügt werden.

²Hat die Gemeinde Schadenersatz geleistet, so steht ihr nach Art. 59 ZSG der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

³ Die Gemeinde stellt den angemessenen Versicherungsschutz für die nebenamtlichen Funktionäre, die Zivilschutzbauten und das Zivilschutzmaterial sicher.

X. Schlussbestimmungen

§ 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Zivilschutzreglement vom 22. September 1969 aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Zivilschutzreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement auf den..... in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal beschlossen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Revisionsstand:

1. Vorlage Stab MSR 8.6.98, Montag, 01. Juni 1998
2. Genehmigt Stab und Vorlage GR, Montag, 08. Juni 1998